Amtsblatt

DES K. u. K. KREISKOMMANDOS ZAMOŚĆ.

№. 9. Zamość, am 15. Juni 1916. Jahr 2.

Inhalt:

№. 9106/HR. ex 1916.

1. ÄNDERUNGEN im GERICHTSWESEN.

Durch die Verordnung des A. O. K. vom 9. Mai l. J., V. Bl. Nr. 58, werden die Zivilgerichtshöfe in den Gouvernementstädten in ihrer früheren Verfassung wieder hergestellt. Die Gemeindegerichte werden den Friedensgerichten gleichgestellt und dadurch ihr Wirkungskreis erweitert. Auch die bisherigen Gemeindegerichte werden fortan die historische Bezeichnung „Friedensgericht“ führen.

Als zweite Instanz für die Friedensgerichte wird in jedem Kreise ein Kreisgericht bestellt. Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Gerichtshöfe entscheidet das Berufungsgericht des Militärgeneralgouvernements.

In allen diesen Gerichtsinstanzen ist die Beteiligung von Angehörigen des Landes an der Rechtsprechung vorgesehen. Die k. u. k. Militärverwaltung räumt der einheimischen Bevölkerung einen viel weiteren Wirkungskreis in der Ausübung der Rechtspflege ein, als dies vorher in Friedenszeiten der Fall war. Sie gibt damit DEM VOLKE EINEN NEURLICHEN BEWEIS IHRES VERTRAUENS. Die Bevölkerung soll durch ihre zum Richteramte berufenen Vertreter vollen Einblick in die Rechtspflege und die Gewissheit erlangen, dass in diesen Einrichtungen nur das WOHL DES LANDES und die Sicherung unbeeinflusster Gerechtigkeit massgebend ist. Diese Überzeugung dürfte übrigens schon die bisherige Wirksamkeit der Gerichte zur Zeit der Okkupation allgemein gefestigt haben.

Die Militärverwaltung erwartert, dass das von ihr bekundete Vertrauen von der Bevölkerung mit gleichem Vertrauen erwidert werden wird. Sie zählt darauf, dass die zum Richteramt Berufenen bereitwillig und vertrauensvoll

mit den staatlichen Richtern zum Wohle des Landes zusammenwirken werden Behufs Besserung und Festigung der Vormundschaftspflege wird die Justitz bald auch an weitere Kreise der Bevölkerung mit der Aufforderung zur Mitwirkung herantreten.

№. 9413/ZK. ex 1916.

2 Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 9. Mai 1916, 58. Vdg Bl.,

betreffend die Gerichtsbarkeit.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Gerichtsorganisation.

Die Gerichtsbarkeit wird, sowie sie nicht den Militärgerichten (Feldgerichten) zusteht, teils in I. Instanz von den Friedensgerichten und in II. Instanz von den Gerichten der Kreiskommandos (niedere Gerichtsbarkeit), teils in I. Instanz von den Gerichtshöfen und in II Instanz vom Berufungsgerichte des Militärgeneralgouvernement ausgeübt (höhere Gerichtsbarkeit).

Artikel II.

Niedere Gerichtsbarkeit.

a) Friedensgerichte.

§ 1.

Die Friedensgerichte treten an Stelle der bisherigen Gemeindegerichte und Friedensgerichte.

Jedes Friedensgericht übt in seinem Amtsgebiete die Gerichtsbarkeit in allen Angelegenheiten aus, in denen bisher das Gemeindegericht oder das Friedensgericht zuständig war.

Die Friedensrichter, Schöffen und Schriftführer werden vom Kreiskommandanten bestellt und können von ihm jederzeit enthoben werden.

Im übrigen finden die Vorschriften über die Besetzung und Geschäftsführung der Gemeindegerichte auf die Friedensgerichte Anwendung.

Ein staatlicher Richter, der zum Friedensrichter bestellt ist, urteilt ohne Heranziehung von Schöffen.

§ 2.

Der Kreiskommandant kann mit Genehmigung des Militärgeneralgouverneurs Änderungen des Amtssitzes und des Amtsgebietes der Friedensgerichte innerhalb des Kreises durch eine im Amtsblatte kundgemachte Verfügung anordnen.

b) Kreisgerichte.

§ 3.

Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Friedensgerichte entscheidet das Gericht des Kreiskommandos (Kriegsgericht) in einer Versammlung von drei Richtern einschliesslich des Vorsitzenden.

Vorsitzender ist ein vom Militärgeneralgouverneur bestellter staatlicher Zivilrichter oder sein Stellvertreter. Als Stimmführer werden vom Kreiskommandanten je nach den örtlichen Verhältnissen dem Kreiskommando zugeteilte staatliche Richter oder Friedensrichter berufen.

Der Friedensrichter, der in I. Instanz mit derselben Angelegenheit befasst war, darf an der Entscheidung in II. Instanz nicht teilnehmen.

§ 4.

Das Kreisgericht und sein Vorsitzender (§ 3, Absatz 2) versehen alle richterlichen und Verwaltungsgeschäfte, die nach den Landgesetzen dem Friedensrichtertage oder seinem Vorsitzenden übertragen waren und nicht einer anderen Behörde vorbehalten sind.

Der Vorsitzende übt insbesondere die unmittelbare Dienstaufsicht über die Friedensgerichte aus. Er kann anstatt des örtlich zuständigen ein anderes Friedensgericht zur Entscheidung einer Rechtssache oder zur Führung einer Vormundschaftsangelegenheit bis auf Wiederruf delegieren und den Vorsitz im Familienrate einem anderen Friedensrichter übertragen.

Artikel III.

Höhere Gerichtsbarkeit.

a) Gerichtshöfe.

§ 5

Zur Ausübung der nicht den Friedensgerichten zustehenden Gerichtsbarkeit werden im Sinne des Artikels I Gerichtshöfe bestellt:

in Kielce für die Kreise Busk, Jędrzejów, Kielce, Miechów, Olkusz, Pińczów und Włoszczowa;

in Lublin für die Kreise Biłgoraj, Cholm, Hrubieszów, Janów, Krasnostaw, Lubartów, Lublin, Puławy, Tomaszów und Zamość;

in Piotrków für die Kreise Dąbrowa, Nowo-Radomsk und Piotrków;

in Radom für die Kreise Końsk, Kozienice, Opatów, Opoczno, Radom, Sandomierz und Wierzbnik.

Das Militärgeneralgouvernement kann durch Verordnung die Amtsgebiete der Gerichtshöfe ändern. Die Grenzen dieser Amtsgebiete dürfen die Kreisgrenzen nicht durchschneiden.

§ 6.

Der Gerichtshof entscheidet in einer Versammlung von drei Richtern einchschlieslich des Vorsitzenden.

Vorsitzender ist ein vom Militärgeneralgouverneur bestellter staatlicher Zivilrichter oder sein Stellvertreter. Die übrigen Mitglieder des Gerichtshofes werden vom Militärgeneralgouverneur bestellt.

Die Vorschriften über die Erledigung gewisser Angelegenheiten durch einen Einzelrichter bleiben aufrecht.

Der Gerichtshof übt für den Kreis, in dem er seinen Sitz hat, die Funktionen des Kreisgerichtes aus (§ 3, Absatz 1, § 4).

b) Berufungsgericht des Milirärgeneralgouvernement.

§ 7.

Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Gerichtshöfe entscheidet das Berufungsgericht des Militärgeneralgouvernement in einer Versammlung von drei Richtern einschliesslich des Vorsitzenden.

Vorsitzender ist ein von Armeeoberkommando bestellter staatlicher Zivilrichter oder sein Stellvertreter. Die übrigen Mitglieder des Berufungsgerichtes werden vom Militärgeneralgouverneur bestellt.

Artikel IV.

Aufsichtsrechte.

§ 8.

Der Militärgeneralgouverneur kann als Mitglieder der Gerichtshöfe und des Berufungsgerichtes des Militärgeneralgouvernement auch rechtskundige Angehörige des k. u. k. Okkupationsgebietes berufen und jederzeit von ihrem Amte entheben.

Diese Personen sowie die zu Friedensrichtern oder Schöffen bestellten Angehörigen des k. u. k. Okkupationsgebietes (§ 1, Absatz 3) leisten beim Amtsantritte das Gelöbnis, ihre Pflichten treu zu erfüllen und nach Recht, Gesetz und Gewissen zu entscheiden.

Das Gelöbnis wird bei Friedensrichtern und Schöffen vom Kreiskommandanten oder von seinem Stellvertreter, bei Mitgliedern der Gerichtshöfe oder des Berufungsgerichtes vom Militärgeneralgouverneur oder von seinem Stellvertreter entgegengenommen.

§ 9.

Die Vorsitzenden der Kriegsgerichte, der

Gerichtshöfe und des Berufungsgerichtes haben jedes unter ihrem Vorsitze gefällte Urteil, das gegen Recht und Gesetz verstösst, zu sistieren und samt dem ihrerseits beantragten Urteile innerhalb vierundzwanzig Stunden dem zuständigen Kommandanten vorzulegen.

Zuständiger Kommandant ist für das Kreisgericht und den Gerichtshof der Kreiskommandant, auf dessen Amtsgebiet sich die Angelegenheit erstreckt, für das Berufungsgericht der Militärgeneralgouverneur.

Der Kreiskommandant oder Militärgeneralgouverneur hat innerhalb acht Tagen entweder das sistierte oder das vom Vorsitzenden beantragte Urteil zu bestätigen; diese Entscheidung wird sodann mit den Rechtswirkungen jedes Urteiles desselben Gerichtes hinausgegeben.

§ 10.

Die Dienstaufsicht über das gesamte Gerichtswesen führt der Militärgeneralgouverneur. Er kann jede rechtskräftige Entscheidung sistieren, neuerliche Beschlussfassung anordnen und anderen richterlichen Organen übertragen.

Der Militärgeneralgouverneur und gegenüber den Friedensgerichten auch der Vorsitzende des Kreisgerichtes (§ 4, Absatz 2) kann die Erledigung von Amtsgeschäften durch Geldstrafen bis zu hundert Kronen betreiben. Der Verhängung der Geldstrafen muss die Androhung vorausgehen.

Artikel V.

Rechtshülfe.

§ 11.

Die Gerichte und anderen Behörden haben sich gegenseitig Rechtshilfe zu leisten.

Unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit ist die Rechtshilfe auch den Gerichten und anderen Behörden in der österreichisch-ungarischen Monarchie, im Deutschen Reiche und im deutschen Okkupationsgebiet zu leisten.

Der Verkehr mit auswärtigen Gerichten und Behörden (Absatz 2) kann in laufenden Verwaltungs- und gerichtlichen Angelegenheiten insoweit unmittelbar erfolgen, als dies zur rascheren Entscheidung der Sache notwendig ist. Friedensgerichte haben jedoch auch in diesen Fällen ihre Ersuchschreiben an Gerichte oder Behörden ausserhalb des Okkupationsgebietes dem Kreisgerichte vorzulegen.

§ 12.

Erkenntnisse von Gerichten in der österreichisch-ungarischen Monarchie, im Deutschen Reiche oder im deutschen Okkupationsgebiete sowie Vergleiche, die vor diesen Gerichten geschlossen wurden, sind in allen bürgerlichen Rechtssachen unter jenen Voraussetzungen und in jenen Grenzen zu vollstrecken, die im betreffenden Staate für die Vollstreckung auswärtiger zivilgerichtlicher Erkenntnisse allgemein festgesetzt sind.

Über die Vollstreckbarkeit ist gemäss Artikel 1274 bis 1281 der Zivilprozessordnung zu entscheiden. Vor der Entscheidung kann Sicherstellung des Anspruches gemäss Artikel 590 ff. der Zivilprozessordnung bewilligt werden. Artikel 1276 der Zivilprozessordnung ist mit der Beschränkung aufgehoben, dass der Vollstreckungsbefehl oder ein Zeugnis des ausländischen Gerichtes vorliegen muss, dass das Erkenntnis oder der Vergleich vollstreckbar ist. Der Vollzug kann vom Gläubiger unmittelbar oder durch Vermittlung des ausländischen Gerichtes angesucht werden.

Artikel VI.

Allgemeine und Verfahrensforschriften.

§ 13.

Die Kassationsklage ist in Zivilsachen niemals, in Strafsachen nur gegen die in Artikel 124 der Strafprozessordnung bezeichneten Urteile der Friedensgerichte zulässig. Über den Antrag auf Revision oder Aufhebung des Urteiles gemäss Artikel 187, 794, 795 der Zivil-

prozessordnung sowie auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens gemäss Artikel 180, 934 der Strafprozessordnung entscheidet endgültig das Berufungsgericht des Militärgeneralgouvernement.

Die bestehende Instanzordnung in Vormundschaftssachen (Artikel 1663, 1664, 1670 Zivilprozessordnung) und in Hypothekarangelegenheiten bleibt unberührt. Das Kollegium zur Erledigung von Hypothekarangelegenheiten ist nach den einschlägigen Vorschriften zusammenzusetzen. Soweit dies untunlich ist, kann der Militärgeneralgouverneur Abänderungen verfügen.

§ 14.

In Strafsachen wird die öffentliche Anklage vor den Kreisgerichten, den Gerichtshöfen und dem Berufungsgerichte des Militärgeneralgouvernement von einem Gerichtsbeamten vertreten.

Wenn nach den Landesgesetzen an dem Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen der Staatsanwalt teilzunehmen hat und das Gericht eine solche Vertretung nach dem Stande der Sache für geboten erachtet, ist ein Kurator zu bestellen, der die dem Staatsanwalte obliegenden Pflichten zu erfüllen hat.

§ 15.

Kundmachungen, die nach bisherigen Vorschriften im Amtsblatte des ehemaligen Gouvernement oder des Senates oder in anderen amtlichen Blättern erfolgen sollten, sind im Verordnungsblatte des k. u. k. Militärgeneralgouvernement für das österreichisch-ungarische Okkupationsgebiet in Polen einzuschalten. Ausserdem kann das Gericht die Kundmachung auch in anderen Blättern und auf andere Weise anordnen.

Ein Ediktalverfahren darf weder eingeleitet noch fortgesetzt werden, wenn ein Beteiligter davon offenbar nicht Kenntnis erlangen kann und wenn ihm ein unwiederbringlicher Schaden droht. Es kann aber Sicherstellung des Anspruches gemäss Artikel 590 ff. der Zivilprozessordnung bewilligt werden.

§ 16.

§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. September 1915, Nr. 38 V. Bl., hat zu lauten:

„Zur Untersuchung ist das Friedensgericht berufen. In den Fällen des § 1 entscheidet das Friedensgericht selbst, wenn nicht nach § 3 der Verlust der Gewerbeberechtigung, die Schliessung einer Betriebsstätte oder der Ausschluss vom Marktbesuche auszusprechen ist. In allen anderen Fällen wird die Angelegenheit nach Erhebung des Sachverhaltes dem Gerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt. Der Kreiskommandant kann die Untersuchung und Bestrafung für die Amtsgebiete mehrerer Friedensgerichte einem Friedensrichter übertragen.

Im gerichtlichen Verfahren ist wenigstens ein Sachverständiger einzuvernehmen.“

§ 17.

Ausnahmsbestimmungen, die sich nur gegen Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie oder einer mit ihr verbündeten Macht richten, sind aufgehoben.

Artikel VII.

Schluss- und Übergangsbestimmung.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1916 in Kraft.

Rechtssachen, die nach den Bestimmungen der Verordnung nicht vor das Gericht gehören würden, bei dem sie anhängig sind, sind nur dann abzutreten, wenn bis zum 20. Mai 1916 eine mündliche Verhandlung noch nicht stattgefunden hat und auch nicht anberaumt wurde; sonst ist das Verfahren von dem Gerichte zu Ende zu führen, das bisher damit befasst war. Anhängige Vormundschaften sind von dem bisher zuständigen Gerichte weiter zu führen.

Erzherzog Friedrich

F. M., m. p.

Die Bestellung des Vorsitzenden des Gerichtes.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur hat mit der Vdg vom 31. Mai 1916 Z. J. Präs. № 7237/16 den k. k. Bezirksrichter Johann Florian Nikisch zum Vorsitzenden des Kreisgerichtes in Zamość bestellt.

Bestellung der Friedensrichter und Schöffen.

Auf Grund des § 1 d Vdg. des A. O. K. vom 9 Mai 1916, Nr. 58 Vdg. Bl., habe ich bestellt:

den Herrn Romuald Jaśkiewicz, beeideten Advokaten in Zamość zum Ehrenfriedensrichter beim Friedensgerichte I. in Zamość;

den Herrn Kazimierz Dziuba in Wólka Infułacka zum Ehrenschöffen beim Friedensgerichte II. in Zamość;

den Herrn Michał Kowalczuk, Realitätsbesitzer in Bondyrz, Gemeinde Suchowola, zum Ehrenschöffen beim Friedensgerichte in Krasnobród;

den Herrn Konstanty Świderski, Gutsbesitzer in Mokre-Lipie und Friedensrichter in Radecznica zum Friedensrichter beim Friedensgerichte in Szczebrzeszyn;

zu Ehrenschöffen:

den Herrn Zdzisław Kłossowski, Apotheker in Zamość,

den Herrn Krystyn Jerzy Freyberg, Kaufmann in Zamość und

den Herrn Paweł Klimkiewicz, Realitätsbesitzer in Zamość

beim Friedensgerichte I. in Zamość,

die Herrn Jan Czechoński und Jan Rogalski aus Szczebrzeszyn beim Friedensgerichte in Szczebrzeszyn,

den Herrn Kazimierz Dziubiński in Sitaniec beim Friedensgerichte II. in Zamość;

dann zu Schöffen

die Herrn Jan Korba und Jan Gruszecki in Zamość beim Friedensgerichte I. in Zamość,

die Herrn Wojciech Stec u. Józef Doroszewski in Szczebrzeszyn beim Friedensgerichte in Szczebrzeszyn.

Änderungen der Namen, Amtsgebiete und Amtssitze der Friedensgerichte.

Das Friedensgericht in Zamość für die Stadt Zamość führt von nun an den Namen: „Friedensgericht I. in Zamość."

Das Friedensgericht in Zamość für die Gemeinden: Zamość, Mokre, Wysokie und Łabunie führt von nun an den Namen: „Friedensgericht II. in Zamość."

Auf Grund des § 2. der Vdg. des A. O. K. vom 9. Mai 1916, Nr. 58 Vdg. Bl., habe ich mit Genehmigung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 1. Juni 1916, Z. J. 32. 578/16 im Zamoyskischen Kreise nachstehende Änderungen angeordnet:

Das Amtsgebiet des Friedensgerichtes mit dem Amtssitze in Szczebrzeszyn umfasst die Stadt Szczebrzeszyn mit den Ortschaften: Przedmieście Zamoyskie, Przedmieście Błonie und Szperówka und die Gemeinden Sułów und Radecznica.

Infolge der Angliederung der Gemeinden Sułów und Radecznica an das Amtsgebiet des Gemeindegerichtes in Szczebrzeszyn, wird die Amtstätigkeit des ehemaligen Gemeindegerichtes und des jetzigen Friedensgerichtes in Radecznica eingestellt.

Diese Änderungen treten mit dem 1. Juli 1916 in Kraft.

Preistreiberei.

Auf Grund des § 4. d. Vdg. des A. O. K. vom 15. September 1916, Nr. 38 Vdg. Bl., wird die Bestrafung der Übertretungen nach

der Verordnung vom 15. September 1916, Nr. 38. Vdg. Bl. über Preistreiberei dem Friedensgerichte zugewiesen.

№. 5848/ZK ex 1916.

3. Beschlagnahme und Verfallserklärung von Waren in Strafsachen.

Anlässlich öfters vorgekommener Fälle wird eröffnet, dass eine einstweilige Beschlagnahme von Waren und sonstigen Artikeln zur Sicherstellung des Zweckes und Erfolges der einzuleitenden Strafamtshandlung zwar sofort auch durch untergeordnete Sicherheitsorgane erfolgen kann, dass jedoch die endgültige Verfallserklärung der beschlagnahmten Ware nur als integrierender Bestandteil des Straferkenntnisses von der Behörde selbst ausgesprochen werden darf. Eine endgültige Verfügung über beschlagnahmte Sachen kann daher erst nach Rechtskraft des Straferkenntnisses getroffen werden. Eine Versteigerung oder ein freihändiger Verkauf von beschlagnahmten Waren kann nur in dem Falle vor der Rechtskraft des Erkenntnisses platzgreifen, wenn dieselben schnell verderben, z. B. Eier, Fleisch und dgl., oder bei Einlagerung erheblich an Wert einbüssen würden. In diesen Fällen ist der erzielte Erlös bei der k. u. k. Kreiskassa zur weiteren Verfügung zu deponieren.

№. 7918/2/ZK. ex 1916.

4. BEKÄMPFUNG der TRUNKSUCHT.

Gemäss § 17 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 22. April 1916, Verordnungsblatt Nr. 55. kann das Kreiskommando und auf Grund seiner Ermächtigung der Gemeindevorsteher das Verbot erlassen, bestimmten Personen geistige Getränke zu verabreichen.

Die Stadt-und Gemeindeämter werden angewiesen, gewissenhaft und verlässlich eine Liste der in Betracht kommenden Personen als Trunkenbolden, Raufbolden, Arbeitsscheuen, Bettlern, Vagabunden und sonstigen Personen mit üblem Leumund zusammenzustellen, mit dem Gendarmeriepostenkommando das Einvernehmen zu pflegen und die erwähnte Liste binnen 14 Tagen nach dem Erscheinen des Amtsblattes dem Kreiskommando vorzulegen.

№ 9105/6/ZK. ex 1916.

5. Obligatorische wechselseitige Feuerversicherung im Königreiche Polen.

Die Agentur Zamość der obligatorischen wechselseitigen Feuerversicherung im Königreiche Polen hat mit dem 24. Mai 1916 ihre Tätigkeit wieder aufgenommen.

Die Amtsräume befinden sich im Hause Zamość, Nowa Osada, ul. Lwowska Nr. 18. Amtsstunden sind von 9 h Vormitt. bis 3 h Nachm.

Zum Taxator wurde bestellt Ingenieur Stephan Kornobis, zu seinem Gehilfen Ingenieur Wenzel Billing, zum Sekretär Witold Burzynski.

№. 8252/ZK. ex 1916.

6. GEMEINDE- und ORTSCHAFTSKASSEN.

A. Weiterführung der Kassatätigkeiten.

Vorschusskassen, die dem Gesetze betreffend die Spar-und Vorschuss-Kassen für Landbevölkerung der Gouvernements: Warszawa, Kalisz, Łomża, Lublin, Piotrków, Płock, Radom, Siedlce und Suwałki seitens des russischen Ministeriums des Innern am 23. November 1906 bestätigt, entsprechen, haben, insoferne sie ihre Tätigkeiten sistiert haben, die Kassaagenden wieder aufzunehmen.

Zu diesem Behufe ist:

1) Die Abschliessung der Kassa mit Ablauf des Jahres 1915 zu bewerkstelligen;

2) die Wahlen der Revisionskommission durchzuführen (P. 91 des zit. Ges.);

3) insoferne einzelne Vorstände in der ersten Hälfte des Jahres 1914 oder früher gewählt wurden, neue Wahlen dieser Vorstände vorzunehmen;

4) bis zum 20. Juli 1916 vorzulegen:

a) Namensverzeichnis der Mitglieder, des Vorstandes und des Sekretärs (P. 82 und 85 des zit. Gesetzes) mit Angabe, wann sie gewählt bezw. bestellt wurden;

b) Protokoll betreffend die Wahlen der Revisionskommission;

c) Abschluss der Rechnungen für das Jahr 1914 und 1915;

d) Bericht über die Geschäftsgebahrung für das Jahr 1914 und 1915;

e) Ergebnis des seitens der Revisionskommission durchgeführten Skontrums (P. 91 des zit. Ges.)

B. Überwachungsbehörde.

Alle Befugnisse, die vor dem Ausbruche des Krieges den Bauern-Kommissären, bezw. denGubernial-Bauernbehörden zustanden (P. 7, 9, 14, 15, 74, 76, 81, 90, 92 des zit. Ges.) übergehen bis auf Weiteres auf das Kreiskommando, die Befugnisse der in Petersburg bestandenen Zentralbauernbehörde für das Königreich Polen auf das k. u. k. Militärgeneralgouvernement.

C. Kundmachungen.

Alle gesetzlich anbefohlenen Kundmachungen (P. 31 des zit. Ges.) sind zur Aufnahme im Amtsblatte des Kreiskommandos anzumelden.

D. Amtssprache.

Alle Bücher sind in polnischer Sprache auf polnischen Drucksorten zu führen; auch ist eine Kassastampiglie mit polnischem Texte anzufertigen, die russische Stampiglie ist abzuführen.

E. Anzeige von Staatsvorschüssen und der in russischen Kassen erlegten Summen.

Unbeschadet der Vorlage der Kassabücher (Punkt A 1, 4 c) ist binnen drei Tagen anzuzeigen:

1) die Höhe der nicht rückgezahlten übernommenen Vorschüsse von den:

a) Staatsinstitutionen,

b) weiters von den gemeinschaftlichen bezw. privaten Institutionen (P. 19 des zit. Ges.), insoferne die genannten Institutionen derzeit ihren Sitz ausserhalb des vom österr.-ungar. Heere okkupierten Gebietes Polens haben,

2) die Höhen der in russischen Staatsbanken oder in russischen Staatssparkassen deponierten Beträge (P. 17 des zit. Ges.)

F. Disziplinargewalt.

Die im Punkte 88 des zitierten Gesetzes vorausgesehene Disziplinargewalt wird im Rahmen der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Verordng. Bl. für Polen St. VII, Nr. 30, ausgeübt werden.

Die Stadt-und Gemeindeämter erhalten den Auftrag, bis 20. Juli 1916 zu melden, ob und welche Gemeinde-oder Ortschaftskassen in ihrem Bereiche bestehen und zwei vertrauenswürdige Gemeindemitglieder, welche nicht Schuldner der Kassa sind, namhaft zu machen, damit diesen die Aufsicht über die Kassagebahrung im Namen des Kreiskommandos übertragen werden kann.

№. 9503/ZK ex 1916.

7. Zulassung des 1 allgemeinen Beamtenvereines der öst-ung. Monarchie zum Betriebe der Lebensversicherung.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement für Polen hat den I. allgemeinen Beamtenverein der öst.-ung. Monarchie mit dem Sitze in Wien zum Betriebe der Lebensversicherung im österreichisch-ungarischen Okkupationsgebiete zugelassen und die Bereisung dieses Gebietes durch die Vereins-Organe bewilligt.

№. 9546/ZK. ex 1916.

8. Verwahrung der Gemeindekassen.

Der mit der Revision der Geldgebahrung beauftragte Beamte des Kreiskommandos hat in einer Gemeindekasse den Abgang einer grösseren Geldsumme konstatiert. Der Gemeindevorsteher versuchte dies damit zu entschuldigen, dass die Kasse der Gemeinde nicht repariert sei und er das Geld der Gemeinde daher bei sich zu Hause zusammen mit seinem eigenen Gelde verwahren müsse.

Bei der letzten Abrechnung habe ihm der Gemeindeschreiber die Höhe des Bargeldes der Gemeinde zu niedrig angegeben, welchen Fehler er infolge der Vermengung des eigenen Geldes mit jenem der Gemeinde nicht entdeckt habe.

Der Wójt der betreffenden Gemeinde wurde bestraft und zum sofortigen Ersatze des fehlenden Betrages verhalten.

Aus diesem Anlasse ordnet das Kreiskommando wie folgt an:

1. Jede Gemeinde muss eine gut versperrbare Kassa besitzen, in der nur Eigentum der Gemeinde aufbewahrt werden darf.

Fehlende Kassen sind bis längstens 15. Juli l. J. nachzuschaffen, verdorbene Kassen in derselben Frist ausbessern zu lassen.

2.) Den Schlüssel der Kasse hat stets der Wójt bei sich zu führen.

3.) Für die Annahme und die Auszahlung von Geld sind bestimmte Tage und Stunden festzusetzen, während deren der Wójt, mindestens ein Pełnomocnik und der Gemeindeschreiber anwesend sein müssen.

4.) Nach Beendigung der Ein-und Auszahlung ist jedesmal Kassaschluss zu machen. Die Kassabücher sind vom Wójt, Pełnomocnik und Gemeindeschreiber als richtig und mit dem Kassastande übereinstimmend zu bestätigen.

5.) Bei Nichteinhaltung vorstehender Bestimmungen werden die Betreffenden strenge bestraft.

M. A. №. 111/Adj. ex 1916.

9. KUNDMACHUNG betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt ist-da die k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens ein integrierender Bestandteil des k. u. k, Heeres ist-dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme:

a). Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,

b). gerichtliche Unbescholtenheit,

c). Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift, wobei Bewerber, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, vorzugsweise berücksichtigt werden,

d). lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,

e). Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritt der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt und von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2 Gebührenbestimmungen:

Die Aufnahme erfolgt zunächst auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Uebersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen- nebst dem systemisierten Etappenrelutum (derzeit 3 K

12 h täglich)—2 K 74 h an Löhnung und 1 K 20 h an Feldzulage pro Tag.

Jeder Bewerber hat brauchbare Bekleidung, Beschuhung und Wäsche mitzubringen, erhält aber in weiterer Folge ärarische Montur, Schuhe und Rüstung.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnisse etz.) auch ein vom Bewerber eigenhändig geschriebener Revers in deutscher oder polnischer Sprache folgenden Inhaltes beizulegen:

REVERS.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser Gendarmerie wenigstens vier Jahre aktiv zu dienen.

Datum Unterschrift:

2 Zeugen:

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben bis längstens 30. Juni 1916 beim Kreiskommando einzulangen.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise, wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

№. 2136/2/ZK. ex 1916.

10. Vorschriften betreffend das Vereinswesen.

Im Amtsblatte Nr. 3, Jahrgang 1916, wurde darauf aufmerksam gemacht, dass:

1.) Gesuche um Genehmigung der Statuten von Vereinen unter Anschluss von mindestens 3 Exemplaren beim Kreiskommando einzubringen,

2.) die Mitglieder der Vereinsverwaltungen und jede Veränderung im Stande dieser Organe und

3.) die Abhaltung jeder Generalversammlung rechtzeitig d. i. mindestens 8 Tage vorher dem Kreiskommando anzuzeigen sind.

Alle Vereinigungen, welcher Art immer, als Geselligkeits-, wirtschaftlichen, Konsum-, Sport-, Wohltätigkeitsvereinen, Berufsgenossenschaften wird neuerlich zur Pflicht gemacht, die erwähnten Vorschriften genau zu erfüllen.

Gegen Mitglieder von Vereinen, die OHNE HO. GENEHMIGUNG der Statuten eine Tätigkeit entfalten, wird mit strengen Strafen vorgegangen werden.

Die Namen der Vereine, deren Statuten genehmigt wurden, werden im Amtsblatte veröffentlicht. Alle dort nicht namentlich genannten Vereine gelten als nicht genehmigt und dürfen keine Tätigkeit entfalten.

Bisher wurden genehmigt:

Wydział Narodowy Lubelski, Filia Zwierzyniec und Wielącza, Koło nauczycieli i nauczycielek ludowych powiatu Zamoyskiego in Szczebrzeszyn.

M. A. №. 391/Lw. ex 1916.

11. KUNDMACHUNG

über die Einbringung der Ernte.

In Anbetracht der schwierigen Arbeiterverhältnisse erscheint es dringendst geboten, dass die vorhandenen Arbeitskräfte voll und ganz ausgenützt werden, um eine klaglose Einbringung der heurigen Ernte gewährleisten zu lassen.

Es haben daher die Wirtschaftskommissionen, unterstützt durch die Gemeinde und Gendarmerie, alles aufzubieten, um die vorhandenen Arbeitskräfte eventuell zwangsweise heranzuziehen.

Als Richtlinien haben hiebei folgende Punkte zu gelten:

1.) Die Arbeit, sowohl Bezugs- als auch Handarbeit, muss mit Sonnenaufgang, längstens aber bis 6 h früh beginnen und dauert bis Sonnenuntergang, mindestens aber bis 1/28 Uhr

abends Mittags können 2 Stunden Pause eingeschaltet werden.

2). Zur Arbeit müssen alle Bewohner mit Ausnahme der im Amtsblatte № 6 v. 1/5 1916, Punkt 2, Artikel III, § 4, angeführten Personen gleichmässig herangezogen werden.

3.) An Lohn sind die ortsüblichen Preise zu zahlen.

4.) Wer sich den Anordnungen der Wirtschaftskommission widersetzt, die Bestimmungen dieses Befehles nicht befolgt, ist unbedingt dem Kreiskommando anzuzeigen, und wird derselbe nach den Bestimmungen des obzitierten Amtsblattes Punkt 2, Artikel IV, § 11 bestraft.

Ad M. A. №. 391/Lw. ex 1916.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916, betreffend die Verwertung der Ernte.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Verbot des Hoffnungskaufes von Feldfrüchten.

Verträge, womit die Ernte des Jahres 1916 an Feldfrüchten des Okkupationsgebietes in Bausch und Bogen oder die Hoffnung dieser Ernte gekauft wird, sind verboten.

Feldfrüchte im Sinne dieser Verordnung sind—mit Ausnahme von Obst und Zuckerrübe—alle landwirtschaftlichen Bodenerzeugnisse, sowie die aus Getreide gewonnenen Müllereierzeugnisse.

§ 2.

Anzeigepflicht von bebauten Flächen.

Der Grundbesitzer und jedermann, dem an seiner Stelle die Leitung des Anbaues und die Bewirtschaftung einer Liegenschaft obliegt, ist verpflichtet, das Ausmass der bebauten Fläche an Ackergrund und die darauf angebauten landwirtschaftlichen Bodenerzeugnisse dem Gemeindevorsteher oder Ortsvorsteher vor dem 1. Juli 1916 anzuzeigen.

§ 3.

Anzeigepflicht von Vorräten an Feldfrüchten.

Wer Getreide (Weizen, Roggen, Halbfrucht, Gerste, Hafer, Mais aller Art), Kartoffel, Lein (Leinsamen und Leinfaser), Raps oder Rapsöl in seiner Gewahrsame hat, ist verpflichtet, die Vorräte nach Menge, Gattung und Lagerungsort innerhalb einer Woche nach der Einlagerung dem durch Kundmachung des Kreiskommandos bezeichneten Organe anzuzeigen. Von Vorräten, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eingelagert sind, ist die Anzeige innerhalb einer durch Kundmachung des Kreiskommandos bezeichneten Frist zu erstatten.

Die Anzeige ist innerhalb einer Woche nach der vollendeten Ausdreschung von je 100 Meterzentner Getreide oder, wenn der Ganze Getreidevorrat nicht 100 Meterzentner beträgt, des ganzen Vorrates zu wiederholen.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, auch andere als die im ersten Absatze bezeichneten Feldfrüchte der Anzeigepflicht zu unterwerfen.

§ 4.

Verkehrsverbote.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt:

zu verbieten, dass Feldfrüchte an andere als die hiezu von der Militärverwaltung ermächtigten Personen verkauft oder von anderen als solchen Personen gekauft werden;

für den Kauf und Verkauf von Feldfrüchten sowie für jede sonstige Art des Verkehres mit diesen Waren allgemein oder innerhalb bestimmter Kreise Bedingungen vorzuschreiben.

§ 5.

Beschlagnahme und Ankauf von Feldfrüchten.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, allgemein oder für bestimmte Kreise zu verfügen, dass Feldfrüchte—mit Ausschluss jener Mengen, die der Produzent selbst zur Ernährung seines Hausstandes, als Saatgut für seine Liegenschaften, als Futter für sein Vieh oder zur Fortführung der eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe benötigt—mit Beschlag belegt und gegen Bescheinigung dem Inhaber abgenommen werden oder von ihm an bestimmte Übernahmsstellen abzuliefern sind.

Für die beschlagnahmten Feldfrüchte wird der jeweils festgesetzte Übernahmspreis, für das nach dem 1. Jänner 1917 in unausgedroschenem Zustande beschlagnahmte Getreide jedoch nur die Hälfte dieses Übernahmspreises bar ausgezahlt.

§ 6.

Übernahmspreise.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, die Übernahmspreise für Feldfrüchte (§ 5, Absatz 2), die Abzüge für Verunreinigungen und die Vergütung für die Verladung und den Transport zur Übernahmsstelle durch Verordnung festzusetzen.

§ 7.

Sparmassnahmen.

Das Verfüttern von mahlfähigem Weizen, Roggen, Halbfrucht oder Gerste ist verboten.

Bei Herstellung von Mehl aus Weizen, Roggen, Halbfrucht oder Gerste muss das Getreide mit mindestens 80 Prozent Ausbeute vermahlen werden. Der Kreiskommandant kann diesen Mahlsatz erhöhen.

Der Militärgeneralgouverneur wird Vorschriften über die Erzeugung von Brot und sonstigem Backwerke und über den Handel mit diesen Erzeugnissen erlassen.

§ 8.

Sicherstellung des Lebensmittelbedarfes.

Der Militärgeneralgouverneur wird zur Sicherstellung des Bedarfes an Lebensmitteln:

die Versorgung der Bevölkerung einzelner Gemeinden mit Lebensmitteln in der Weise regeln, dass deren Bezug nur durch eigens hiefür bestellte Organe (Versorgungscomités) oder durch die Gemeindevertretung erfolgen darf;

den Mehl-, Brot-, Kartoffel-, Fett-, Zucker- und Fleischverbrauch auf eine per Person und Tag festzusetzende Verbrauchsmenge beschränken;

den Haferverbrauch zur Viehfütterung beschränken oder verbieten;

den Betrieb von Mühlen, Brauereien, Spiritusbrennereien oder sonstigen Gewerbeunternehmungen, in denen landwirtschaftliche Bodenerzeugnisse verarbeitet werden, beschränken, unter Aufsicht stellen oder schliessen.

§ 9.

Versorgung mit Eiern.

Die §§ 4, 5 und 6 finden auch auf den Verkehr mit Eiern, die Beschlagnahme, den Ankauf und die Übernahmspreise von Eiern Anwendung.

§ 10.

Strafbestimmungen.

1. Wer ein in § 1 oder auf Grund des § 4 verbotenes Geschäft abschliesst, vermittelt oder beim Abschlusse oder der Vermittlung mitwirkt,

2. wer die in § 2 oder § 3 vorgeschriebene Anzeige unterlässt oder hiebei unrichtige Angaben macht und wer dabei mitwirkt,

3. wer eine sonstige Bestimmung dieser Verordnung oder eine auf Grund derselben erlassene Vorschrift übertritt,

wird vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

§ 11.

Verbotswidrige Geschäfte.

Geschäfte, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderlaufen, sind ungültig.

Gegenstände, durch deren Kauf oder Verkauf diese Verordnung oder ein auf Grund derselben erlassenes Verbot verletzt wurde, sowie der Kaufpreis hiefür unterliegen dem Verfalle und werden vom Kreiskommando für Zwecke der Ernährung der Bevölkerung verwendet.

§ 12.

Rückwirkende Kraft.

Die §§ 1 und 11, Absatz 1. finden auch auf Geschäfte Anwendung, die vor Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung abgeschlossen wurden.

Was auf Grund dieser Geschäfte geleistet wurde, ist auf Verlangen zurückzustellen. Wenn hiedurch die wirtschaftliche Existenz des Produzenten oder seiner Familie beeinträchtigt wird, kann das Kreiskommando Erleichterungen für die Zurückstellung festsetzen.

§ 13.

Verlautbarung.

Unbeschadet der verbindenden Kundmachung der Verordnungen, Anordnungen und Verfügungen des Militärgeneralgouverneurs (§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 34 V. Bl.) werden die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften in den Amtsblättern jener Kreise, in denen sie in Kraft treten, ferner durch Einschaltung in Tagesblätter, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 14.

Aufhebung älterer Vorschriften, Wirksamkeitsbeginn.

Die Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915, Nr. 20 V. Bl., und vom 26. Juli 1915, Nr. 27 V. Bl., sind aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich,
FM., m. p.

№. 9179/Fstw. ex 1916.

12. Ausnahmsweise Abschussbewilligung für Rehböcke.

Das Militärgeneralgouvernement wird in einzelnen Fällen das bestehende Verbot des Rehabschusses fallweise aufheben und Abschussbewilligungen auf Rehböcke in der Zeit vom 1. Juni bis Ende September über Ansuchen an einzelne Jagdbesitzer erteilen, wenn die Notwendigkeit bezw. Unschädlichkeit dieses Abschusses von Seite des K. F. A. gutachtlich bestätigt wird.

Die Unschädlichkeit des Rehbockabschusses erscheint dann gegeben, wenn der Rehwildstand in dem betreffenden Reviere grösser ist, als ein Stück per 20 ha Waldfläche und die Notwendigkeit ist bei dieser Veraussetzung vorhanden, wenn das Geschlechtsverhältnis derart ist, dass weniger als 2 Geissen auf einen Bock entfallen.

Die bezüglichen Gesuche der Jagdbesitzer sind dem k. u. k. Kreiskommando Forstreferat vorzulegen.

№. 9198/Fstw. ex 1916.

13. RÜSSELKÄFERGEFAHR.

Infolge der ausgedehnten Nutzungen der Nadelholzbestände ist auf den Nutzungsflächen das Stock- und Wurzelholz zurückgeblieben, welches den Rüsselkäfern eine willkommene Brutstätte bietet.

Schon heuer wurde das Auftreten dieses Schädlings in grösserer Menge im Kreisforstamtsbezirke Jędrzejów konstatiert und wenn nicht Vorbeugungsmassregeln getroffen werden, ist eine drohende Vermehrung dieser Käfer in den nächsten Jahren zu befürchten.

Es werden somit nachstehende Vorbeugungsmassregeln angeordnet:

a) Soweit Arbeiter zur Verfügung stehen, ist das Roden des Stock- und Wurzelholzes in eigener Regie durchzuführen. Das gewonnene Material ist aufzuschlichten und wird später in den, in den Schlägen oder in der Nähe derselben aufzustellenden Öfen zur Erzeugung von Terpentin und Holzteer verwendet werden. Es wird erwähnt, dass diese Massregel eine sehr rentable Verwertung des Stock- und Wurzelholzes nach sich zieht und somit in erster Linie in Betracht kommt.

b) Sollten die unter a) erwähnten Arbeiten aus irgend welchem Grunde nicht durchführbar sein, so ist die Abgabe dieses Holzes an die Landbevölkerung zu forcieren.

c) Wäre auf Flugsandböden das Roden der Stöcke nicht angezeigt, so ist eine Entrindung derselben in eigener Regie durchzuführen.

№. 9252/ZK. ex 1916.

14. Büste Sr. k. u. k. Hoheit des durchl. Herrn Feldmarschalls Erzherzog Friedrich.

Den Handels- und Gewerbetreibenden wird der Vertrieb der von der k. k Gesellschaft vom weissen Kreuze in den Verkehr gebrachten Büste Seiner k. u. k. Hoheit des durchl. Herrn Feldmarschalls Erzherzog FRIEDRICH empfohlen.

№. 127/16/ZGr. ex 1916.

15. Bestellung von Kuratoren.

Das Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Zamość bringt zur öffentlichen Kenntnis, dass für das Vermögen:

der abwesenden Maryanna Tyrdowa und Paraszka Romaszkowa aus Wólka Wieprzecka Herr Jan Kisiel in Wólka Wieprzecka,

des abwes. Michał Wanzak aus Żdanów Herr Jan Bednarczuk in Żdanów,

des abwes. Paweł Lupa aus Pniówek Herr Paweł Kudyk in Pniówek,

des abwes. Szyja Gersztengraupen aus Nowa Osada Frau Matla Gersztengraupen in Nowa Osada,

der abwes. Paulina Czuchrowska aus Sitno Herr Władysław Zając in Sitno,

der abwesenden Leon Greszta, Filip Baraś, Szymon Baraś und Stanisław Osiołka aus Sitno Herr Józef Wajdyk in Sitno,

der abwes. Andrzej Ternes und Paweł Łoj aus Sitno Herr Tomasz Ternes in Sitno,

der abwes. Sebastyan Wypijacz, Mikołaj Wojtas und Pałaga Woźniakowa aus Sitno Herr Franciszek Mulawa in Sitno,

des abwes. Jgnacy Rudka aus Sitno Herr Floryan Krutina in Sitno,

des abwes. Jakim Struka aus Horyszów Polski H. Józef Czermiło in Stanisławka, Gem. Mionczyn,

des abwes. Andrzej Struka aus Horyszów Polski Herr Antoni Dołba in Horyszów Polski,

des abwes. Mikołaj Duda aus Horyszów Polski Herr Jan Klimko in Horyszów Polski,

des abwes. Jakób Kwarciany aus Horyszów Polski Herr Karol Kwarciany in Horyszów Polski

des abwes. Jan Kalasza aus Wólka Panieńska Herr Wojciech Holewiński in Pniówek,

des abwes. Damian Ostapiński aus Horyszów Polski Herr Mikołaj Kozak in Horyszów Polski,

des abwes. Antoni Malkiewicz aus Zamość Herr Tomasz Karol Ostrowski in Zamość,

des abwes. Paweł Niedziela aus Białobrzegi Herr Michał Smok in Żdanów,

des abwes. Andzej Gałaszkiewicz aus Zamość Frau Marya Gałaszkiewiczowa in Nowa Osada,

der abwes. Agnieszka Węcławik, Antoni und Anna Pieczykolan aus Skierbieszów Frau Tekla Pieczykolan in Huszczka Duża, zwecks Wahrung der Rechte der Abwesenden und Verwaltung ihres Vermögens zu Kuratoren bestellt wurden.

Res. Nr. 613/HR. ex 1916.

NACHTRAG.

Verordnung des Armeeoberkommandanten von 5. Juni 1916, betreffend den Zahlungsverkehr.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

1.

Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen angenommen werden bei allen Zahlungen für Gegenstände oder Leistungen:

a) deren Preis amtlich festgesetzt ist,

b) die von Kommandos oder Organen der k. u. k. Militärverwaltung zwangsweise gefordert wurden.

Die dabei anzuwendenden Umrechnungskurse werden jeweilig amtlich varlautbart.

Parteivereinbarungen, laut derer in den unter a) bezeichneten Fällen Zahlungen nicht in Kronenwährung geleistet werden sollen, sind nichtig.

2.

Bei den öffentlichen Kassen werden Zahlungen in der Kronenwährung und in der russischen Währung gleichmässig zu den jeweils festgesetzten Umrechnungskursen angenommen.

Diese Bestimmung findet insbesondere auch auf die in der russischen Währung festgesetzten Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben Anwendung:

3.

Auf Zahlungen in Goldmünzen findet diese Verordnung keine Anwendung.

4.

Übertretungen des § 1 dieser Verordnung

werden von den Kreiskommandos an Geld bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich,
FM., m. p.

DER UMRECHNUNGSKURS WURDE BIS AUF WEITERES MIT 1 RUBEL=2 K 50 h BESTIMMT.

Der k. u k. Kreiskommandant

Julian von Fischer

Oberst mp.

Druckerei des Sper, Zamość.